



## ***Freiämter Ratgeber – Konkubinat – Ehe ohne Trauschein mit Risiken!***

Das Konkubinat, die Ehe ohne Trauschein, hat in den vergangenen Jahren stark zugenommen. Da diese Form des Zusammenlebens im Gesetz nicht speziell geregelt ist, entstehen oft Risiken und Chancen ohne Wissen der betroffenen Personen. Eines ist jedoch sicher, ohne eine Aktivität der Konkubinatspartner passiert überhaupt nichts.

### **Trennung**

In der Schweiz wird fast jede zweite Ehe geschieden. Wie viele „Ehen ohne Trauschein“ auseinander gehen ist unbekannt. Wir wagen jedoch zu behaupten, dass die Rate mindestens gleich hoch ist. Doch in der Ehe wird vom Gesetz einiges vorgegeben, im Konkubinat eben nicht. Was passiert mit den gemeinsam gekauften Möbeln, dem teuren Homecinema, der Kücheneinrichtung etc.? So banal die Lösung tönt, so einfach ist sie – ein Inventar. Wie detailliert dieses Inventar ist, kann das Konkubinatspaar festlegen. Wir empfehlen, mindestens die teuren Anschaffungen aufzulisten. Daraus sollte ersichtlich sein, wer was zu welchem Preis gekauft hat. Bei einem gemeinsamen Kauf ist zu empfehlen, den Beitrag je Partei zu erwähnen.

### **Erbrecht**

Im Erbrecht sind Konkubinatspartner nicht verwandte Personen und somit nicht erbberechtigt. Wird kein Testament oder Erbvertrag aufgesetzt, geht das Erbgut an die gemäss Gesetz vorgesehenen Erben. Auf den ersten Blick scheint dies kein Problem zu sein, da eben mit einem Testament oder einem Erbvertrag der Konkubinatspartner begünstigt werden kann. Aber aufgepasst, die direkten Nachkommen, der Ehegatte sowie die Eltern haben einen Pflichtteil. Besteht einer dieser erbberechtigten Personen auf seinen Pflichtteil, muss der begünstigte Konkubinatspartner diese Person auszahlen.

Mit einer Lebensversicherung (zum Beispiel einer reinen Todesfallrisikoversicherung) können sich die Konkubinatspartner gegenseitig begünstigen. Die Vorteile dieses Vertrages liegen darin, dass dieser keinen oder nur einen minimalen Rückkaufswert aufweist und dass sich die Prämien in einem erschwinglichen Rahmen bewegen. Der Rückkaufswert ist insofern von Bedeutung, dass dieser Betrag in der Erbmasse und somit für die Pflichtteilsberechnung berücksichtigt wird. Die ausbezahlte Todesfallsumme spielt dabei keine Rolle.

Diese ganze Problematik sowie der nächste Abschnitt „Erbschafts- und Schenkungssteuern“ sind bei einem gemeinsamen Hauskauf von grosser Bedeutung. Wird dem Erbrecht zu wenig Beachtung geschenkt, kann es sein, dass der überlebende Konkubinatspartner das Eigenheim verkaufen muss, nur um die Erben auszuzahlen oder die Erbschaftssteuern zu begleichen.



### Erbschafts- und Schenkungssteuern

Nebst dem Erbrecht sind die fälligen Erbschafts- oder Schenkungssteuern nicht zu unterschätzen. Diese sind je nach Kanton unterschiedlich und können ohne weiteres 40% der geerbten Summe betragen. Ohne entsprechende Planung muss das geerbte Gut umgehend verkauft oder das Erbe ausgeschlagen werden.

Eine Schenkung an den Konkubinatspartner über das normale Mass hinaus in den letzten 5 Jahren vor dem Tod kann von den Erben angefochten werden. Das bedeutet, dass diese Schenkung ebenfalls für die Berechnung des Pflichtteils berücksichtigt wird.

### Auskunftsrecht / Schweigepflicht der Ärzte

Im Verkehr mit dem Spital wird dem Konkubinatspartner das Auskunfts- und Besuchsrecht (zum Beispiel auf der Intensivstation) mit einer entsprechenden Vollmacht erheblich vereinfacht. Auf Grund der ärztlichen Schweigepflicht darf der Arzt an nicht verwandte Personen nur dann Auskunft geben, wenn er weiss, dass er im Sinne des Patienten handelt. Aber auch bei Verhandlungen mit Banken, Behörden, Ämtern, Vermietern etc. erleichtert die entsprechende Vollmacht das Handeln.

### Pensionskasse

Verschiedene Pensionskassen erweitern ihre Leistung von der Ehepaarrente zur Lebenspartnerrente. Sind gewisse Voraussetzungen erfüllt (zum Beispiel 5 Jahre vor dem Tod der versicherten Person im gleichen Haushalt gelebt), hat der Konkubinatspartner Anrecht auf eine Lebenspartnerrente. Das Problem liegt nur darin, dass gewissen Pensionskassen der Anspruch auf eine Lebenspartnerrente bereits vor dem Tod der versicherten Person mitgeteilt werden muss!

Möchten Sie die Berichte abonnieren – kein Problem. Teilen Sie uns Ihre Email-Adresse mit und wir werden Ihnen die Berichte kostenlos zustellen.

### **ARGUSCH AG**

Bertram Som

**Finanzplanungen und Versicherungsanalysen**

**Zentralstrasse 47**

**5610 Wohlen AG**

**Mitglied FinanzPlaner Verband Schweiz FPVS**

**Telefon 056/621 33 85**

**Telefax 056/621 33 86**

[argusch@argusch.ch](mailto:argusch@argusch.ch)

[www.argusch.ch](http://www.argusch.ch)

**14. Juni 2013 / SB**